

Aktive Möglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger

Antragsrecht
(§ 1 Abs. 1)

Mindestens 120 Unterschriften von Bürgern ab 14 Jahren zu Anliegen, zu dem es **keinen aktuellen Planungsbeschluss** gibt

Beratung des BBA

prüft formale Richtigkeit

formal in Ordnung

formale Mängel

Verständigung der Antragsteller

Behandlung im Gemeinderat und Entscheidung durch zuständiges Organ der Stadtgemeinde

Antragungsgemäßer Planungsbeschluss bzw. offizielles Ersuchen an den Bürgermeister bzw. Stadtrat

Kein Planungsbeschluss bzw. kein offizielles Ersuchen an den Bürgermeister bzw. Stadtrat
Verständigung der Antragsteller

Entscheidung des BBA über Form der Planungsmitwirkung

- und/oder Themengruppe
inhaltliche Bearbeitung nach Zeit- und Arbeitsplan
- und/oder Bürgergutachten
Hauptzweck Stellungnahme zu bestehenden (Zwischen)Ergebnissen
- Sonstige Form der Mitwirkung

Ergebnisse fließen in die Entscheidungsfindung der zuständigen gewählten Gremien der Stadt Leonding ein.

Planungsmitwirkung bei bestehender Planung
(§ 1 Abs. 2)

Bei mindestens 35 Unterschriften von Bürgern ab 14 Jahren oder Beschluss des Gemeinderates bei Anliegen, zu dem es **einen aktuellen Planungsbeschluss** der Stadt gibt

Beratung des BBA

prüft formale Richtigkeit

formal in Ordnung

formale Mängel

Verständigung der Antragsteller

Entscheidung des BBA über Form der Planungsmitwirkung

- und/oder Themengruppe
inhaltliche Bearbeitung nach Zeit- und Arbeitsplan
- und/oder Bürgergutachten
Hauptzweck Stellungnahme zu bestehenden (Zwischen)Ergebnissen
- Sonstige Form der Mitwirkung

Ergebnisse fließen in die Entscheidungsfindung der zuständigen gewählten Gremien der Stadt Leonding ein.



Formen der Planungsmitwirkung

Themengruppe

- Wird für eine bestimmte Aufgabenstellung, für bestimmte Zeit durch BBA einberufen
- Der BBA beschließt die Art und Weise der personellen Zusammensetzung bzw. Nominierung der Mitglieder nach Anhörung von Verwaltung und Antragstellern

Bürgergutachten

- Wenn zu konkreten Anliegen (Planungen) ein objektives Meinungsbild der direkt betroffenen Bevölkerung erhoben werden soll
- Der BBA legt die Rahmenbedingungen für eine Zufallsauswahl von Personen aus, die als „Bürgergutachter“ eingeladen werden
- Die Begutachtung bzw. Stellungnahme kann durch mündliche Äußerung, in schriftlicher Form oder durch Formen der Internetnutzung („e-democracy“) erfolgen

Sonstige Formen der Planungsmitwirkung

- Auf Vorschlag der Verwaltung gemäß Beschluss des BBA

Regelung und Kontrolle der Bürgerbeteiligung

Bürgerbeteiligungsausschuss (BBA)

- Der Bürgerbeteiligungskontrollausschuss besteht aus je zwei Mitgliedern der im Gemeinderat vertretenen Parteien sowie einer gleichen Anzahl Leondinger Bürgerinnen und Bürger, die durch Zufallsauswahl nominiert werden
- Der BBA hat folgende Aufgaben:
 - Feststellung der formalen Zulässigkeiten
 - Festlegung von Inhalten, Abläufen und Beteiligten bei Bürgerbeteiligungsverfahren
 - Kontrolle der ordnungsgemäßen Abwicklung der Bürgerbeteiligungsverfahren

Öffentlichkeit

Information über Bürgerbeteiligung

- Protokolle und Ergebnisse liegen zur Einsichtnahme im Rathaus auf und werden auf Internetplattform veröffentlicht